

A. Amtspauschalien und Dotationen für den staatlichen Sanitätsdienst.

Den Sanitäts- und Veterinärorganen bei den ldf. politischen Behörden werden zur Bestreitung ihrer Kanzleiauslagen und in Fällen der Verwendung ausserhalb ihres Amtssitzes aus Staatsmitteln Entschädigungen geleistet theils in Form von Pauschalien zur Bestreitung aller mit den betreffenden Dienstverrichtungen verbundenen Auslagen, theils fallweise gegen Vorlage von Rechnungen. Nicht im Staatsdienste stehende Sanitätspersonen und Thierärzte erhalten für gewisse ständige Verrichtungen gleichfalls nach Umständen einen Pauschalabfindungsbetrag, die Regel bildet die fallweise Vergütung. Soferne der Staatsschatz die Auslagen trägt, fallen dieselben zumeist den für die politische Verwaltung oder für die Justizpflege bestimmten Crediten zur Last, seltener dem Etat anderer Ministerien. Nach Umständen werden Parteien zum Ersatz von solchen Kosten verhalten. Der §. 36 des Hofkammer-Decretes vom 21. Mai 1812, Z. 13323, verpflichtet die Behörden, den vollkommenen und ungesäumten Ersatz der Commissionskosten von jenen Parteien, denen er obliegt, unter eigener Verantwortung einzutreiben. Ein Beamter, welcher ein Reisepauschale bezieht, ist, falls er in Parteisachen commissionirt, berechtigt, die Reisekosten nach dem bestimmten Ausmasse anzusprechen (§. 4 desselben Decrets).

Für die politische Verwaltung werden mit dem jeweiligen Finanzgesetze die Pauschalien für Kanzlei- und Reiseauslagen der Sanitäts- und Veterinärbeamten, die Auslagen der Landessanitätsräthe, die Kosten der Viehbeschau, endlich ein Credit für sonstige Sanitätsauslagen bewilligt.

Aus der Dotation des Landessanitätsrathes werden bestritten: Reisekosten, Drucksorten, Remunerationen, die Auslagen für Beschaffung der nothwendigsten wissenschaftlichen Behelfe, so für Instrumente, Apparate, Fachschriften etc. Gemäss dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1870, Z. 18086, kann das einfache Interveniren eines ordentlichen Mitgliedes bei den Sitzungen im Sinne des Reichs-Sanitätsgesetzes aus dem Staatsschatze nicht honorirt werden, dagegen gebührt einem ausserhalb des Sitzungsortes ansässigen und von der Regierung ernannten ordentlichen Mitgliede, falls dasselbe darauf Anspruch macht, die Vergütung der Auslagen für die Hin- und Rückreise zu und von den Sitzungen nach dem normalmässigen Ausmasse der Diät- und Reisegebühren mit der Unterscheidung, ob dasselbe im Staatsdienste steht oder nicht. Reiseauslagen für jene Sanitätsräthe, welche der Landesausschuss in den Landessanitätsrath entsenden kann, sind, soferne der Ersatz derselben beansprucht wird, nicht vom Staatsschatze zu tragen, sondern können naturgemäss nur auf den Landesfond fallen. Desgleichen haben die von den Aerztekammern in den Landessanitätsrath entsendeten Mitglieder keinen Anspruch auf Reisekostenentschädigung aus dem Staatsschatze. (S. I. Bd. Fussnoten auf Seite 7.)

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner 1872, Z. 18448 ex 1871, wurde den politischen Landesbehörden eröffnet, dass mit Rücksicht auf §. 12 des Reichs-Sanitätsgesetzes einem Mitgliede des Landessanitätsrathes, welches dieses Amt als Ehrenamt unentgeltlich führt, eine Remuneration nur für bestimmte grössere Arbeiten, sohin nur für bestimmte Referate, welche entweder an und für sich oder durch die nöthigen Vorarbeiten eine besondere Mühewaltung ausserhalb den Sitzungen in Anspruch genommen haben, ertheilt werden kann und dass mit Rücksicht auf die Dienststellung, welche der Landessanitätsreferent, der Landesthierarzt und der ärztliche Concipist bei der Landesstelle einnehmen, die genannten ldf. Beamten für ihre ämlichen Arbeiten, gleichviel ob dieselben im Landessanitätsrathe zur Verhandlung gelangen oder nicht, eine Remuneration nicht nach dem Grundsätze, welcher diesfalls für die unbesoldeten Mitglieder des Landessanitätsrathes gilt, sondern nur nach den Grundsätzen, welche rücksichtlich der Remunerationen für bleibend angestellte Staatsbeamte überhaupt massgebend sind, ansprechen können.

Die für den Sanitäts-Jahresbericht erforderlichen Drucksorten sind auf Rechnung der Auslagen des Landessanitätsrathes anzuschaffen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1871, Z. 17399, s. auch I. Bd. Seite 132.)

Auslagen für Diurnen, für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Amtlocalitäten, dann für die sonstigen Kanzleibedürfnisse des Landessanitätsrathes sind aus dem Amtspauschale zu bestreiten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1885, Z. 4422.)

Aus der Dotation für Epidemie- und Epizootieauslagen können nur jene Auslagen bestritten werden, welche anlässlich der Constatirung von Epidemien und Epizootien, sowie anlässlich der Tilgung ausgebrochener derartiger Krankheiten erwachsen. (S. §. 42 des allg. Thierseuchen-Gesetzes, oben Seite 704.) Die Kosten der Viehbeschau sind aus den Epizootieauslagen auszuscheiden. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Juli 1881, Z. ad 8603.)

In die Rubrik „Sonstige Sanitätsauslagen“ sind einzustellen die Kosten sanitätspolizeilicher Amtshandlungen, z. B. Leichenobduktionen, insoferne deren Tragung dem politischen Etat obliegt, ferner Auslagen, welche bei Wahrnehmung allgemeiner sanitärer Interessen in Folge von besonders angeordneten Erhebungen, Revisionen, Untersuchungen, Publicationen, Drucksachen etc. oder durch Gewährung von Subventionen, Remunerationen u. dgl. erwachsen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1881, Z. 8603.)

In neuester Zeit erfolgte hinsichtlich der Verwendung der Sanitätspauschalien der politischen Verwaltung eine allgemeine Regelung.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1897, Z. 6832,

betreffend die Verwendung der Kanzlei- und Reiseauslagen der ldf. Sanitäts- und Veterinärorgane, die Verwendung und Verrechnung der Sanitätspauschalien im Allgemeinen.

Mit dem Finanzgesetze vom 26. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 34, wurde zur Bestreitung der Kanzlei- und Reiseauslagen der ldf. Sanitäts- und Veterinärorgane des dortigen Verwaltungsgebietes ein Pauschalbetrag von . . . bewilligt, von welchem auf die Sanitätsorgane . . . auf die Veterinärorgane . . . entfallen. *)

Bei der Feststellung des obigen Gesamtpauschalbetrages wurde unter entsprechender Berücksichtigung der diesfalls gestellten Ansprüche auf alle im Interesse des Sanitätsdienstes unbedingt nothwendigen Bedürfnisse Bedacht genommen.

Um nun eine der Absicht des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, bezw. des Anhanges zu demselben entsprechende und in allen

*) Die Pauschalbeträge sind in folgender Weise bemessen:

	Summe	davon	Sanitätsorgane	Veterinärorgane
Niederösterreich	10000 fl.	8000 fl.	2000 fl.
Oberösterreich	4000 "	3200 "	800 "
Salzburg	1750 "	1400 "	350 "
Steiermark	7500 "	6000 "	1500 "
Kärnten	2250 "	1800 "	450 "
Krain	3250 "	2600 "	650 "
Küstenland	3500 "	2800 "	700 "
Tirol und Vorarlberg	6250 "	5000 "	1250 "
Böhmen	23750 "	19000 "	4750 "
Mähren	9375 "	7500 "	1875 "
Schlesien	2500 "	2000 "	500 "
Galizien	20500 "	16400 "	4100 "
Bukowina	2812 "	2250 "	562 "
Dalmatien	3750 "	3000 "	750 "

Verwaltungsgebieten nach gleichartigen Grundsätzen erfolgende Verwendung dieses Pauschales in der Zukunft zu sichern, wird der k. k. . . . zur genauen Dar- nachachtung Folgendes eröffnet:

A. Kanzleipauschalien.*)

Aus dem Kanzleipauschale sind im Allgemeinen alle Kanzleierfordernisse der ldf. Sanitätsorgane, also auch jene des dortigen Sanitätsdepartements zu bestreiten, welche aus der internen Besorgung der Kanzleigeschäfte dieser sani- tären Amtorgane erwachsen.

Der bezügliche Aufwand bei den Bezirkshauptmannschaften wurde so be- messen, dass für jeden politischen Bezirk ein Durchschnittsbetrag von 40 fl. angenommen ist.

Den politischen Landesbehörden kommt es jedoch zu, die nach Massgabe des Geschäftsumfanges und unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse der einzelnen Bezirkshauptmannschaften genau auszumittelnden Pauschalbeträge zuzuweisen.

Aus dem Kanzleipauschale sind insbesondere zu bestreiten:

Die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung jener Kanzlei- localitäten, welche den Sanitätsorganen zugewiesen sind.

In jenen Fällen, in welchen Sanitätsorgane, sei es mit ldf. Bezirks-Thier- ärzten, sei es mit anderen Beamten der politischen Verwaltung in einem ge- meinsamen Locale die Amtsgeschäfte erledigen müssen, ist, solange diese ge- meinsame Unterbringung, welche wegen des unvermeidlichen Verkehres von Parteien, insbesondere von Kranken und auf das Vorhandensein einer Erkran- kung zu untersuchenden Personen, zu vielfachen Störungen und Unzukömmlich- keiten führt, nicht beseitigt werden kann, der Vorgang einzuhalten, dass dem Sanitäts-Kanzleipauschale nur jener Antheil an Beheizungs-, Reinigungs- und eventuell Beleuchtungskosten zur Last falle, welcher sich nach Massgabe der Benützung des Locales seitens des Amtsarztes ergibt.

Ein Miethzinsbeitrag für die Kanzleilocalitäten der Sanitätsorgane aus dem Kanzleipauschale ist im Allgemeinen nicht zulässig.

Hievon werden jene Fälle nicht betroffen, in denen einzelnen Amts- ärzten, welchen innerhalb der Localitäten der Bezirkshauptmannschaft ein Kanzleizimmer nicht zugewiesen werden konnte, mit ausdrücklicher h. o. Be- willigung ein Pauschalbetrag für Benützung ihrer Privatwohnung als Kanzlei zuerkannt wurde.

Diese letzteren Pauschalbeträge können, solange im Amtsgebäude ein eigenes Locale für das zugewiesene Sanitätsorgan nicht zur Verfügung steht, auch noch fernerhin aus dem Sanitätspauschale flüssig gemacht werden, und wird bei Bemessung des betreffenden Kanzleipauschales auf diesen Miethzins- beitrags Rücksicht zu nehmen sein.

Im Uebrigen wolle sich aber die k. k. . . . in allen Fällen, wenn Loca- litäten für eine Bezirkshauptmannschaft in Miete genommen werden, den h. o.

*) Die Amtsthätigkeit des ldf. Sanitäts- und Veterinärpersonales bildet einen inte- grirenden Theil der Thätigkeit der politischen Behörden, denen sie zugewiesen sind, das Kanzleipauschale der Sanitäts- und Veterinärorgane ist nur als ein Zuschuss zum Amts- pauschale der politischen Behörde anzusehen, durch welchen ein durch besondere Erforder- nisse des Sanitäts- bezw. Veterinärdienstes sich ergebender Mehraufwand leichter die Be- deckung finden soll. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1897, Z. 29044.)

Erlass vom 28. Mai 1894, Z. 3615*) (österr. Sanitätswesen 1894, Seite 230), gegenwärtig halten.

Aus dem Kanzleipauschale sind weiters zu bestreiten: die Auslagen für die bloss zur internen sanitären Geschäftsführung erforderlichen Schreibkräfte, für Schreibrequisiten, Schreibmaterialien, mit Ausschluss jener Auslagen, welche für die der Behörde als solcher zukommende Besorgung der Reinschriften und Expedition der Amtsstücke nothwendig werden, ferner die Auslagen für jene zum internen sanitären Geschäftsbetrieb im Sanitätsreferate benötigten Drucksorten, welche nicht, wie z. B. die Geburtstabellen der Hebammen, die Sanitäts-Jahresberichte, nach den bestehenden, besonderen Vorschriften auf Rechnung anderer Dotationen beigelegt werden.

Aus den vorgelegten Berichten wurde entnommen, dass in einzelnen Fällen auch Auslagen für Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Kanzleien der Amtsärzte, für Postporto, Telegramme, Uebersiedlungen, Remunerationen und andere Zwecke aus dem Kanzleipauschale der Sanitätsorgane bestritten wurden.

Eine Verwendung des in Rede stehenden Pauschales für derartige Auslagen, hinsichtlich welcher die Sanitäts- und Veterinärorgane an den für den Beamtenstand der betreffenden politischen Behörden zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln, gleich allen anderen politischen Beamten zu participiren haben, ist unzulässig und in Zukunft strenge zu vermeiden.

Eine aushilfsweise Verwendung von Schreibkräften in den Sanitätsdepartements der Landesbehörden auf Rechnung der Dotation für Kanzleiauslagen des Sanitätsdienstes, kann nur insoferne stattfinden, als eine solche Schreibkraft für interne Arbeiten (tabellarische Zusammenstellungen, Excerpte, Vormerkungen u. dgl.) oder für scientifiche Arbeiten des Landes-Sanitätsrathes nothwendig ist, in welchem letzterem Falle auch die Dotation dieses Fachrathes im entsprechenden Verhältnisse zur Bedeckung der betreffenden Kosten heranzuziehen sein wird.

Die vorstehenden, für die Verwendung der Kanzleipauschalien der Sanitätsorgane in Zukunft massgebenden Grundsätze, haben auch auf die Verwendung der analogen Pauschalien der Veterinärorgane sinngemässe Anwendung zu finden.

B. Reisepauschalien.

Der Aufwand für die Reisepauschalien der ldf. Sanitätsorgane wurde in der Weise berechnet, dass für den Landes-Sanitätsreferenten ein Betrag von . . .**) für den***) Landes-Sanitätsinspector ein Betrag von 800 fl. und für den Amtsarzt jeder politischen Bezirksbehörde ein Durchschnittsbetrag von 120 fl. entfällt.

Das Reisepauschale ist zunächst zu verwenden zu den periodischen und fallweisen Bereisungen, zu welchen die Amtsärzte der politischen Behörden I. Instanz gemäss §. 8 lit. c des Reichs-Sanitätsgesetzes, die Landes-Sanitätsinspectoren gemäss §. 5 des Gesetzes vom 5. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 17, die Landes-Sanitätsreferenten gemäss §. 13, lit. b des Reichs-Sanitätsgesetzes verpflichtet sind.

*) S. im I. Bd. Seite 41.

**) In Niederösterreich, Böhmen und Galizien ein Betrag von 500 fl., in Oberösterreich, Steiermark, Tirol-Vorarlberg, Mähren und Dalmatien ein Betrag von 400 fl., in den übrigen Verwaltungsgebieten ein Betrag von 300 fl.

***) In Böhmen und in Galizien für jeden Sanitätsinspector ein Betrag von 800 fl.

Der Inspectionsdienst aller dieser Sanitätsbeamten, worüber eine eigene Instruction seinerzeit nachfolgen wird, ist durch entsprechend ökonomische Gebarung möglichst wirksam und erfolgreich zu gestalten.

Es werden daher die periodischen Bereisungen in der Regel so einzurichten sein, dass dieselben nach Massgabe des Zweckes in längeren oder kürzeren, zusammenhängenden Reisetouren vorgenommen und überflüssige Unterbrechungen zum Zwecke der Rückkehr des Amtsarztes in seinen Wohnort vermieden werden.

Der Bemessung des Pauschales für die Reisen eines Landes-Sanitätsinspectors ist die Annahme zu Grunde gelegt worden, dass sich derselbe durchschnittlich 10 Tage im Monate in Reisebewegung befindet, die übrige Zeit jedoch der Bearbeitung jener Agenden, welche die in Augenschein genommenen Objecte betreffen und sich auf die Inspectionsreisen beziehen, bei der Landesbehörde widmet.

Das Reisepauschale der Amtsarzte der politischen Behörden I. Instanz ist zur Bestreitung jener Auslagen bestimmt, welche durch die denselben gemäss §. 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes obliegende ständige Ueberwachung der sanitären Verhältnisse und Objecte ihrer Bezirke, durch die Aufsicht über die in den §§. 3 und 4 desselben Gesetzes ungrenzte sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreise erwachsen.

Das Pauschale der einzelnen Amtsarzte bei den politischen Behörden I. Instanz ist so zu bemessen, dass jede Gemeinde, in welcher sich eine öffentliche oder Hausapotheke, eine öffentliche oder bedeutendere private Krankenanstalt, eine Irren- oder Gebäranstalt, eine grössere Versorgungsanstalt, ein Curort oder sonstige in sanitärer Hinsicht besonders wichtige Objecte oder Einrichtungen befinden, unbedingt in jedem Jahre wenigstens einmal, die übrigen Gemeinden aber mindestens einmal innerhalb 3 Jahren inspiciert werden.

Reisekosten, welche aus Anlass von Erhebungen etc. beim Auftreten von Infectionskrankheiten, bei sanitätspolizeilichen Obductionen, für Dienstreisen aus besonderen amtlichen Anlässen, bei gerichtsarztlicher Verwendung oder in Angelegenheiten von Privatparteien, Gemeinden etc. erwachsen, dürfen nicht aus dem Reisepauschale bestritten werden.

Alle derartigen, besonderen Anlässe sind jedoch zu benützen, um, soweit nicht fachtechnische Schwierigkeiten entgegenstehen, die gelegentliche Inspection sanitärer Gegenstände und Verhältnisse durchzuführen.

Insoferne in diesen besonderen Fällen für den Ersatz der Reisekosten nicht die Stelle oder die Partei, welche die Reise veranlasste, oder insoferne nicht specielle andere Credite, wie z. B. bei Infectionstilgung oder Epidemien, in Anspruch genommen werden können, sind die gedachten Kosten aus der Dotation für „sonstige Sanitätsauslagen“ zu bestreiten.

Jedes zu periodischen Bereisungen verpflichtete Sanitätsorgan hat über seine Dienstreisen ein Tagebuch zu führen, in welchem der Zweck, die Zeit der Reise und die Reisebewegung, sowie die auf den Reiseaufwand bezüglichen Verhältnisse in solcher Weise ersichtlich zu machen sind, dass die Auslagen, welche sich bei Berechnung nach Diäten und Reisekosten ergeben würden, jederzeit sofort nachgewiesen werden können.

Diese Tagebücher sind seitens der Amtsvorstände der politischen Behörden I. Instanz vierteljährig, seitens der Chefs der politischen Landesbehörden mindestens einmal jährlich der Durchsicht und Vidirung zu unterziehen.

Dieselben Grundsätze sind in analoger Weise auch bezüglich der Verwendung der Reisepauschalien der Amtsthierärzte*) massgebend.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Kanzlei- und Reisepauschalien sind allen Amtsärzten und Amtsthierärzten, denen solche zukommen, in vierteljährigen Anticipatraten gegen nach dem Betrage des Reisepauschales gestempelte Quittung**) flüssig zu machen.

Ueber die Verwendung der Reisepauschalien haben die Empfänger mit Schluss eines jeden Jahres auf Grund der Vormerkungen des Tagebuches in übersichtlicher Weise Rechnung zu legen.

Desgleichen ist über den nach Abzug der obigen Kanzlei- und Reiseauslagen verbleibenden Restbetrag bei der Landesstelle eine separate pro domo Rechnung zu führen.

Damit in Fällen, in welchen einzelne Sanitätsorgane mit den zugewiesenen Kanzlei- und Reisepauschalien das Auslangen nicht finden sollten, denselben entsprechende Zuschüsse zugewendet werden können, wird auf die Bildung einer entsprechenden Reserve, auf welche bei Ausmittlung des Gesamtpauschales bereits Rücksicht genommen wurde, im Ausmasse von etwa 10⁰/₀ des Gesamtpauschales, Bedacht zu nehmen sein.

Bei diesem Anlasse werden in Absicht auf eine einheitliche Gebarung mit den Crediten für nachstehende Erfordernisse des Sanitätsdienstes ferner folgende Bestimmungen bekannt gegeben.

C. Sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes.

Aus dieser Dotation sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 5. Juli 1881, Z. 8603, zunächst die Auslagen für die sanitätspolizeilichen Obductionen, für die fallweise Beschaffung besonderer amtsärztlicher, insbesondere scientificcher Bedürfnisse, für die aus Anlass der in den Laboratorien von Apotheken durchgeführten, amtsärztlichen Untersuchungen, für besonders angeordnete Erhebungen, Revisionen, Publicationen, für Drucksachen, Gewährung von Subventionen oder Remunerationen zu bestreiten.

D. Dotation für den Landessanitätsrath.

Der für den Landessanitätsrath alljährlich bewilligte Credit ist zu verwenden für Honorare, Entschädigungen allfälliger Reiseauslagen der Mitglieder

*) Einer Landesbehörde, welche die auf den Veterinärdienst entfallende Quote als unzureichend erachtet hatte, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. October 1897, Z. 29044, eröffnet: „Da aus diesen Pauschalien jene Auslagen nicht zu bestreiten sind, welche durch Epizootien oder bei anderweitigen, im h. o. Erlasse vom 5. Juli 1881, Z. 8603, erwähnten Dienstesfällen erwachsen, so dürfte mit der dem Veterinärdienste zugewiesenen Quote umso mehr das Auslangen gefunden werden können, weil die Objecte, für welche gemäss §. 8 a und b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, eine periodische Nachsichtspflege der Veterinärorgane überhaupt in Aussicht genommen werden kann, weit weniger zahlreich sind, als jene, welche in den Wirkungskreis der ldf. Amtsärzte fallen, und den ldf. Veterinärorganen bei zahlreichen Anlässen, so anlässlich der Intervention bei Epizootien, bei der Viehbeschau u. s. w. Gelegenheit geboten ist, Objecten, welche eine periodische veterinärpolizeiliche Nachschau erheischen, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

**) Die Reisepauschalien schliessen eine Abfindung für Diäten und Taggelder in sich, welche nur gegen gestempelte Quittungen bezogen werden können, unterliegen daher der Stempelpflicht. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. December 1897, Z. 33438.)

des Fachrathes, für Remunerationen und Entlohnungen des zugewiesenen oder verwendeten Hilfspersonales, für die Auslagen, welche die Anschaffung von Büchern und andern wissenschaftlichen Hilfsmitteln des Fachrathes, die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und Erhebungen, der Ankauf von Drucksorten und Beistellung der Kanzleierfordernisse verursacht.

E. Epidemie- und Epizootieauslagen:

Diesem Credite fallen zur Last: die Auslagen für alle Interventionen der Amtsärzte und Amtsthierärzte aus Anlass der Abwehr drohender und der Tilgung aufgetretener Infectionskrankheiten und Thierseuchen, die Vergütung der an arme Infectionskranke verabfolgten Arzneien, sofern eine solche nach den besonderen Vorschriften, aus Staatsmitteln zu leisten ist.

In Zukunft sind nicht bloss die für Epidemien und die für Epizootien erlaufenen Auslagen, wie selbe auf die einzelnen Krankheiten sich vertheilen, auseinander zu halten, sondern es ist auch gesondert nachzuweisen, welche Beträge auf Diäten, auf Reisekosten, Medicamente oder andere Ausgaben entfallen.

Ueber alle sub A.—E. erwähnten Auslagen ist fortan jährlich eine besondere Nachweisung für die einzelnen, angeführten Kategorien des Sanitätsdienstes und in analoger Weise auch für jene des Veterinärdienstes vorzulegen.

Nachdem die Reiseparticularien nicht immer sicher entnehmen lassen, welcher bestimmte Anlass der Reise zu Grunde lag, die Kenntniss dieses Umstandes aber eine nothwendige Voraussetzung für die Richtigkeit obiger Nachweisungen bildet, wird die k. k. . . . eingeladen, die politischen Bezirksbehörden anzuweisen, dass sie bei jedem Reiseparticulare auf die genaue Bezeichnung des Zweckes der Reise achten, beziehungsweise die erforderliche Ergänzung beifügen.

Der Etat der Justizverwaltung trägt die Auslagen für die Verwendung von Sanitäts-, bezw. Veterinärorganen zu gerichtsarztlichen Verrichtungen. Diese Verwendung ist entweder eine dauernde gegen Zuerkennung von Pauschalien oder fixen Remunerationen oder eine fallweise und werden die betreffenden Auslagen mit den Kosten des Strafverfahrens unter Umständen später von den zur Zahlung verpflichteten Parteien hereingebracht.

In den Fällen, in welchen nicht die politischen oder Justiz-, sondern andere Behörden die Beziehung eines Sanitäts- oder Veterinärorganes veranlassten, werden die Kosten in der Regel von jener Stelle getragen, welche zur Commission den Anlass gegeben. In einem speciellen Falle, in welchem ein Bezirksarzt einen Geisteskranken über Ersuchen des Landesausschusses untersucht hatte, um zu constatiren, ob derselbe sich zur Aufnahme in eine Landesirrenanstalt eignete, wurde die Uebernahme dieser Auslage auf den Staatsschatz abgelehnt, weil der Landesausschuss, welcher die Untersuchung und Begutachtung veranlasst hatte, auch zur Tragung der Kosten verpflichtet war. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1896, Z. 12749.)

Hingegen wurde in einem Falle, in welchem der Streckenvorstand einer Eisenbahngesellschaft aus Anlass der psychischen Erkrankung einer Streckenwärterin an die zuständige Bezirkshauptmannschaft die Anfrage gerichtet hatte, welche Schritte einzuleiten wären, um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen und die gemeingefährliche Kranke zu entfernen, entschieden, dass die Kosten, welche aus der Entsendung des Bezirksarztes zur Erhebung erliefen, aus dem Staatsschatze auf Rechnung der „sonstigen Sanitätsauslagen“ zu bestreiten sind, weil die directe Entsendung des Amtsarztes zur staatsärztlichen Untersuchung von der politischen Bezirksbehörde als nothwendig erachtet wurde und die Amtshandlung als eine sanitätspolizeiliche Untersuchung aufgefasst werden musste, deren Kosten der Partei, welche um die Untersuchung nicht angesucht hatte, nicht auferlegt werden können. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1891, Z. 7819.)

Ueber die aus den Landesfondern oder von Gemeinden im Sanitätsdienste zu tragenden Vergütungen s. die folgenden Capiteln C, b, c, e.